



Praktische Orientierungshilfe zur Umsetzung von Partizipation in der Tagesgruppenarbeit nach §32 SGB VIII

Bundesfachgruppe Tagesgruppen in der IGfH¹

Vorwort

Junge Menschen sind Grundrechtsträger*innen. Eines ihrer grundlegenden Rechte ist das Recht auf Beteiligung, welches in Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention definiert ist und gleichermaßen eines der vier Grundprinzipien der UN-KRK darstellt.

Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung an den Entscheidungen, die ihr eigenes Leben und die Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in den einzelnen Einrichtungen und im Gemeinwesen betreffen, wird durch das SGB VIII operationalisiert. Das bedeutet, dass nicht nur bei der Umsetzung und Ausgestaltung von Angeboten der Hilfen zur Erziehung, sondern auch im Alltag erzieherischer Hilfen Kinderrechte sowie auch bei der Ermittlung des Kindeswohls, bei der Hilfeplanung und ganz grundlegend bei der Umsetzung anderer Rechte von jungen Menschen ihre Beteiligung, Mit- und ggf. auch Selbstbestimmung sicher- und herzustellen ist. Dies setzt einen normativen und rechtlichen Bezugspunkt, der die jungen Menschen, die mit den Angeboten der Hilfen zur Erziehung zu tun haben, in ihrer Rechtsstellung gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe stärkt.

Die nachfolgende Orientierungshilfe – erarbeitet von der Bundesfachgruppe Tagesgruppen in der IGfH – richtet sich an Fachkräfte der Tagesgruppenarbeit und dient dazu, zunächst über grundlegende Rechte der Kinder auf Mit- bzw. Selbstbestimmung und Beteiligung zu informieren und gleichermaßen aber auch „Prüfsteine“ an die Hand zu geben, ob und wie Partizipation in der Praxis der Tagesgruppenarbeit verankert ist. Sie dient auch der Orientierung zur Partizipation von Eltern/Sorgeberechtigten, deren Beteiligungsrechte im SGB VIII beschrieben sind; z.B. §1, §27, §36, §37, siehe weiter unten.

Grund- und Kinderrechte als Ausgangspunkt

Junge Menschen als Grundrechtsträger anzuerkennen bedeutet, ihre Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) formuliert sind, zum Ausgangspunkt jedes pädagogischen Zugangs und Verfahrens in der Kinder- und Jugendhilfe und eben auch in der Erziehungshilfe als Teil der Kinder- und Jugendhilfe zu machen. Die Artikel 12, 13, 15, 17 und 42 bedeuten, dass Kinder ihre Meinung frei äußern dürfen, ein Recht auf Information, Mitbestimmung und Mitwirkung haben.

Das SGB VIII in der Fassung vom 10.06.2021 (KJSG) konturiert verschiedene, umfassende Dimensionen von Partizipation, die nicht nur Mit- sondern auch Selbstbestimmung in Bezug auf die Entfaltung der Persönlichkeit betreffen:

- Rechte der Selbstbestimmung
- Rechte der Partizipation an der Gestaltung der Angebote in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

¹ Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), www.igfh.de

- Rechte der Partizipation an der Gestaltung von Kinder- und Jugendhilfe im Gemeinwesen
- Recht der Partizipation vor dem Hintergrund potenzieller Achsen von sozialer Ungleichheit und Benachteiligung, bspw. aufgrund der Kategorien Geschlecht und/oder Behinderung.

Diese Dimensionen werden u.a. in den folgenden Paragraphen des SGB VIII geregelt:

§1 (1) SGB VIII:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

§ 5 SGB VIII: „Wunsch- und Wahlrecht:

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfen zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen“.

§ 8 SGB VIII: „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen die betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung an das Jugendamt zu wenden“.

§4a SGB VIII: „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“

§ 9 SGB VIII: „Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen. Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind...

- 1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,*
- 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,*
- 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,*
- 4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.“*

Das heißt, um es pointiert am Beispiel der »Beteiligung« zu betrachten: Beteiligung junger Menschen in der Hilfeform Tagesgruppe muss sich nicht pädagogisch begründen lassen oder produktiv für die Organisationsentwicklung oder die Verfahren sein. Beteiligung ist nichts, was jungen Menschen „erlaubt“ werden muss. Es ist das unhintergehbare Recht der jungen Menschen, zu dessen Umsetzung sich Deutschland mit der Ratifizierung der UN-KRK verpflichtet und das den Grundgedanken des SGB VIII durchzieht.

Allerdings können Partizipationsrechte und Selbstbestimmungsprozesse junger Menschen in ein Spannungsverhältnis mit Interessen und/oder Bedarfsdefinitionen von Fachkräften oder den „Interessen“ einer Einrichtung oder des öffentlichen Trägers geraten. Gleichzeitig gibt es in der Kinder- und Jugendhilfe, insb. in den Hilfen zur Erziehung, ein strukturelles Machtgefälle zwischen jungen Menschen, Sorgeberechtigten und Fachkräften. Kinder und Jugendliche und/oder ihre Sorgeberechtigten bzw. Familien sind häufig „unterlegene Partei“ und/oder von ungerechtfertigter Machtausübung betroffen.

Mit dem Inkrafttreten des KJSG wurde deshalb in *§9a SGB VIII erstmals die verbindliche Einrichtung von externen, unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen Ombudsstellen* eingeführt. Damit wird anerkannt und rechtlich geregelt, dass junge Menschen und ihre Familien gerade in Konfliktsituationen, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen, eine Form der unabhängigen Beratung, Information, Stärkung und des Machtausgleichs zur Sicherung ihrer Rechte benötigen.

Im Rahmen des *Betriebserlaubnisverfahrens gemäß §45 SGB VIII* sind die Träger der freien Jugendhilfe ebenfalls dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass junge Menschen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung die Möglichkeit haben, sich zu beschweren (vgl. §45 (2) SGB VIII).

Ebenfalls ist zu betonen, dass junge Menschen neben den Partizipationsrechten auch ein Grundrecht auf Gewährleistung von Unterstützung ihrer Eltern in ihrer Aufgabe zur elterlichen Pflege und Erziehung haben. Es ist darum ebenfalls die öffentliche Verantwortung des Staates, Eltern zu stärken und ihnen zu ermöglichen, ihre Kinder entsprechend zu erziehen und zu versorgen. Die Sorge und Erziehung ihrer Kinder ist das „natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Artikel 6 Absatz 2 GG, § 1 Absatz 2 SGB VIII).

Somit ist die Tagesgruppe als Hilfe zur Erziehung immer auch in der Verwirklichung dieser Grundrechte in der Pflicht, die Eltern/Sorgeberechtigten darin zu unterstützen, dass sie den Kindern verantwortliche Eltern/Sorgeberechtigte sein können. Auch Eltern/Sorgeberechtigte sind entsprechend in der Tagesgruppe systematisch zu beteiligen, sodass die Kinder Eltern in verantwortlicher Elternschaft erleben können, so wie es als ihr Recht auf Erziehung vorgesehen ist. Diese Position wird in § 32 SGB VIII sowie § 37 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes für die Hilfen zur Erziehung deutlich beschrieben.

Auf diesen menschen- und kinder- sowie jugendhilferechtlichen Grundlagen aufbauend, muss die Hilfeform Tagesgruppe eine eigene Form entsprechend ihrem Setting finden, Partizipation als ein Grundprinzip im Alltag zu verankern. Dieses Setting stellt sich folgendermaßen dar: Die Tagesgruppe verbindet stationäre (Ort) und ambulante Elemente (auch aufsuchende Eltern-/Familienarbeit) zu einer eigenständigen Hilfeform in Struktur, Setting und fachlicher Ausrichtung. Tagesgruppe versteht sich als zeitlich begrenztes Lernfeld und Förderort für Kinder und ihre Familien. Sie bietet dem Kind ein Gruppensetting und gleichzeitig individuelle Entwicklungs- und Lernfelder, abgestimmt auf die individuellen Bedarfe des Kindes und der Familie. Sie verbindet die pädagogische Arbeit mit dem Kind mit einer handlungsorientierten, systemischen Eltern- und Familienarbeit, auch im jeweiligen Sozialraum der Familie, die die Arbeit mit den Geschwistern mit einbezieht. Es ist eine fallbezogene und zeitlich begrenzte Hilfe. Die Eltern/Sorgeberechtigten stellen nach §27 SGB VIII den Antrag auf Hilfe zur Erziehung. Individuelle Ziele werden in §36 SGB VIII im Hilfeplanungsprozess mit allen Beteiligten ausgehandelt.

Dimensionen von Partizipation

In der Praxis sollten folgende Prinzipien für die Partizipation von Kindern berücksichtigt werden:

- Prinzip der Information: Kinder müssen wissen, worum es geht und was ihre Rechte sind. Dies umfasst auch Informationen über externe und interne Beschwerdemöglichkeiten.
- Prinzip der Transparenz: Kinder müssen wissen, wie sie sich verständlich machen können.
- Prinzip der Freiwilligkeit: Kinder müssen selbst entscheiden dürfen, wie, ob und in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch machen.
- Prinzip der Verlässlichkeit: Kinder müssen sich auf die Erwachsenen verlassen können.
- Prinzip der individuellen Begleitung: Kinder müssen von den Erwachsenen individuell begleitet und unterstützt werden.

In der Diskussion um Beteiligung und Partizipation wird oft über Stufenmodelle von Partizipation gesprochen. Diese Leitern fokussieren auf die unterschiedlichen Grade von Autonomie und tatsächlicher Entscheidungsmacht (vgl. bspw. Schröder 1995)²:

- Keine Partizipation:
 - a. Fremdbestimmung: Junge Menschen haben keinerlei Einfluss auf Inhalte, Ziele, Abläufe, Arbeitsweisen und Entscheidungen.
 - b. Scheinbeteiligung: Die Mitwirkung junger Menschen dient nur dem Vorzeigen, junge Menschen haben aber keine Entscheidungsmacht.
- Teilhabe: Junge Menschen können sich an spezifisch, vorab definierten Entscheidungen beteiligen.
- Mitwirkung: Kinder und Jugendliche sind gut informiert, haben ihre Wünsche und Bedürfnisse ermittelt und sie haben eine Mitsprache im Entscheidungsprozess (aber letztlich keine reale Einflussnahme oder Entscheidungskompetenz).
- Mitbestimmung: tatsächliche Information und Beteiligung an einem gemeinsamen, demokratischen Entscheidungsfindungsprozess mit abschließender Entscheidungskompetenz der jungen Menschen, auch wenn dieser Prozess durch Erwachsene „vorstrukturiert“ und begleitet ist.
- Selbstbestimmung: Junge Menschen gestalten und treffen Entscheidungen entlang eigener Interessenslagen und Bedürfnisse; die Initiative kommt durch junge Menschen selber, dabei können sie durchaus Unterstützung und Förderung durch Erwachsene erfahren.
- Selbstverwaltung: Jungen Menschen obliegt die vollständige Entscheidungsfreiheit; Projekte, Angebote und Institutionen werden in Eigenregie gestaltet. Einzelne Entscheidungen und Ergebnisse werden Erwachsenen nur mitgeteilt.

Partizipation kann also hinsichtlich der Grade von Autonomie unterschiedlich weitreichend sein. Die Stufenmodelle machen dabei auf den wichtigen Aspekt aufmerksam, dass die ernsthafte Umsetzung des Rechts auf Partizipation, das Erleben und auch die Qualität solcher Prozesse immer mit der Frage der Teilung der Macht und der Frage nach den tatsächlichen Chancen der Machtausübung und Einflussnahme von jungen Menschen im institutionellen Kontext der Hilfen zur Erziehung einhergeht. Neben der Frage nach Autonomie und Macht gibt das „Würfel-Modell“ (nach Waldemar

² Schröder, Richard (1996): Freiräume für Kinder(t)räume! Kinderbeteiligung in der Stadtplanung. Weinheim und Basel.

Stange et. al)³ weitere Dimensionen an die Hand, woraus hier exemplarisch für das institutionelle Setting der Tagesgruppe folgende Reflexionspunkte abgeleitet werden können:

- Beteiligung ist in sich voraussetzungsvoll und muss gelernt werden: Spezifische Anforderungen an die Voraussetzungen, sich überhaupt beteiligen zu können bzw. an das Erlernen von Partizipation, gehen bspw. vom Alter der Kinder, aber auch in der Überlagerung mit weiteren Differenzkategorien (z. B. soziale Herkunft (Klasse), Geschlecht, körperliche, geistige und emotionale Fähigkeiten [(Dis-)Ability], zugeschriebene rassistische Differenzierungen) aus. Ein Gradmesser für die Qualität von Beteiligungsprozessen ist deshalb, inwiefern sie in einem erweiterten Verständnis „inklusiv“ ausgerichtet sind. Das heißt, inwieweit werden die Voraussetzungen des Einzelnen an einem Beteiligungsprozess berücksichtigt.
- Eine zentrale Rolle spielt die Frage, wer eigentlich jeweils über die Regeln der Beteiligung bestimmt und inwiefern auch dies partizipativ ausgehandelt wird.
- Formen der strukturellen Verankerung von Beteiligung innerhalb des institutionellen Kontexts: Inwiefern sind Beteiligungsprozesse systematisch und strukturell im Alltag verankert? Was passiert dann tatsächlich mit den Ergebnissen von Partizipation, also der Stimme bzw. dem Veto von jungen Menschen? Wie entfalten die Interessen der Kinder und Jugendlichen tatsächlich ihre Verbindlichkeit?
- Diese Aussagen gelten natürlich auch für die Partizipation von Personensorgeberechtigten.

Partizipation individuell gestalten

Partizipation ist eine wichtige Grundlage, um die Voraussetzung für Selbstbestimmung und damit Selbstwirksamkeit, Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu schaffen. Übersetzt für das Hilfesetting Tagesgruppe bedeutet dies für das einzelne Kind, das Gruppensetting so zu gestalten, individuelle Fördermaßnahmen so zu entwickeln, dass es dem Kind möglich ist, Entwicklungsprozesse selbstbestimmt zu vollziehen, eigene Vorstellungen zu entwickeln, Dinge auszuprobieren, Erfahrungen zu sammeln, sich als selbst-wirksam zu erleben. Das bedeutet, dass die Tages- und Wochenstruktur sowie die Angebote immer auch den Entwicklungsstand des einzelnen Kindes und damit seine aktuellen Teilhabemöglichkeiten berücksichtigen müssen.

Jedes Kind hat jederzeit im Tagesgruppenalltag das Recht „Nein“ zu sagen (und auch sich nicht zu beteiligen). Die pädagogische Fachkraft ist verpflichtet, nachzufragen, mögliche Alternativen und Konsequenzen aufzuzeigen und mit ihm an einer Lösung zu arbeiten. Dies hat in einer für das Kind verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen, wie es das aktuelle KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) vorgibt.

Gleichzeitig ist es wichtig, eine Sensibilität zu entwickeln für Kinder, die sich sprachlich (noch) nicht adäquat ausdrücken können. Kindern müssen vielfältige Artikulationswege und Formen von Beteiligung ermöglicht werden. Dies geht Hand in Hand mit der kindgerechten, grundsätzlichen Information und Vermittlung von Kinderrechten. Dies umfasst auch Beschwerdemöglichkeiten.

³ Vgl. auch <https://standards.jugendbeteiligung.de/modelle-zur-beteiligung-von-kindernund-jugendlichen/> (24.10.2023).

Darüber hinaus muss die Tagesgruppe entwicklungsangemessene Handlungsspielräume und unstrukturierte Handlungsfelder zur Verfügung stellen, die es dem Kind ermöglichen, ohne pädagogische Anleitung positive und negative Erfahrungen zu machen, um daraus lernen zu können.

Partizipation: ein Grundelement des Settings Tagesgruppe

Viele Kinder, die die Tagesgruppe besuchen, haben Gruppensettings wie Schule oder Vereine negativ erlebt, sind in und mit der Gruppe nicht zurechtgekommen, fühlen sich nicht gesehen, gehört und ernst genommen, oft sogar ausgeschlossen.

Die Tagesgruppe als ganzheitliches Lernfeld und Förderort kann durch ihre Sicherheit gebende, transparente Tages- und Wochenstrukturierung dazu beitragen, dass das Kind Gruppe positiv und sich in diesem Kontext selbstwirksam erlebt. Dazu gehört auch eine Form, gemeinsam Angelegenheiten im Tagesgruppensetting zu besprechen. Das kann je nach Entwicklungsstand des einzelnen Kindes sehr unterschiedlich sein. Es ist zu berücksichtigen, dass es viele Kinder in Tagesgruppen gibt, die nur sehr begrenzt ein Gruppensetting wie eine Kiko aushalten können, die sich nicht sprachlich äußern können, die, ganzheitlich gesehen, sehr entwicklungsverzögert sind. Es wird Geduld, Sensibilität für das Können, die Befindlichkeit des einzelnen Kindes sowie Kreativität in der Umsetzung benötigt. Die einzelnen Partizipationsschritte können sehr klein und der Zeitraum des Umsetzungsprozesses sehr lang sein. Dies ist im Hinblick auf die folgenden Beispiele zu bedenken.

Praktische Orientierungshilfen zur Partizipation in der Hilfeform Tagesgruppe nach §32 SGB VIII können sein:

Beispielhafte Möglichkeiten der Ausgestaltung von Beteiligung:

- Patenmodell für Kinder: Kinder, die bereits einige Zeit die Tagesgruppe besuchen, unterstützen neue Kinder als Paten in der ersten Zeit nach Aufnahme. Dazu wird mit allen Kindern schriftlich, bildlich, auf jeden Fall verständlich festgelegt, was zum „Paten-sein“ gehört, wie lange die Patenschaft dauert, wie dem Paten gedankt wird etc.
- Die – möglichst wenigen – Gruppenregeln werden gemeinsam besprochen, formuliert und sichtbar, verständlich ausgehangen.
- Einrichtungen mit mehreren Tagesgruppen können Tagesgruppensprecherversammlungen organisieren, um die Rechte von Kindern in dem spezifischen Arbeitsfeld Tagesgruppe und um gleiche Rechte und Möglichkeiten in den Tagesgruppen zu sichern, Ideen/Wünsche einzubringen.
- Im Ersthilfeplan ist darauf achten, dass das Kind ganz persönliche Wünsche, wie z.B. Radfahren lernen, nennen kann und diese im Hilfeplan aufgenommen werden.
- Beteiligung von Kindern bei der Erstellung des Berichtes für den nächsten Hilfeplan in verständlicher, wahrnehmbarer und nachvollziehbarer Form
- Die Kinderkonferenz (KIKO), die in einer Tagesgruppe regelmäßig in für alle verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form Alltagsfragen aufgreift und echte Mitbestimmungsmöglichkeiten bietet. Es ist ein hervorragendes Übungsfeld für die

Entwicklung eigener Ideen, des sozialen Lernens, der Stärkung der Gemeinschaftsfähigkeit und Selbstwirksamkeit als Vorbereitung für ein späteres selbstbestimmtes Leben. Die KIKO braucht eine mit den Kindern entwickelte Struktur, ein Regelwerk, das beinhaltet, wer von den Kindern z. B. die KIKO-Runde leitet, wer die Einladung macht, wer aufschreibt, was vereinbart wurde, dass es möglich ist auch mitzumachen, wenn man nicht sprechen kann/will etc.

Alltagsthemen der Beteiligung sind aus Erfahrung

- das Essen: was muss, was kann, wie soll das Einnehmen einer Mahlzeit aussehen
- die Gestaltung der Räume: warum ist das so, kann es anders werden
- Zurverfügungstellen von Spielzeug; warum gibt es diese Regeln für den Umgang mit dem Spielzeug
- Mitentscheidung bei der Wochenplanung und damit verbunden bei der Einzelförderung sowie bei den Klein- und Großgruppenaktivitäten
- die Planung von Gemeinschaftsaktivitäten - wer bestimmt, was alle machen
- Umgang miteinander in Stresssituationen

Partizipation muss auch in der Eltern- und Familienarbeit stattfinden

Eltern haben ein Recht auf Beratung und Unterstützung sowie auf Förderung der Beziehung zu ihrem Kind (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Als Personensorgeberechtigte bestimmen sie die Grundrichtung der Erziehung, die bei der Ausgestaltung der Leistungen zu beachten ist (§ 9 Abs. 1 SGB VIII). Daher müssen Perspektiven und Ziele gemeinsam mit den Eltern entwickelt werden.

Hier gibt es in der Realität häufig die „Bruchstelle“ Hilfeplan und die damit verbundenen Hilfeplanziele. Hilfeplanung ist sowohl rechtlich als auch fachlich ein Beteiligungsinstrument (§ 36 SGB VIII Abs. 1). Das Hilfeplanverfahren als Prozess muss in verständlicher, wahrnehmbarer und nachvollziehbarer Form erfolgen.

Eltern- und Familienarbeit setzt voraus, dass es einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander gibt, wobei die pädagogische Fachkraft in „Vorleistung“ geht. Es geht darum, die Sorgeberechtigten dafür zu gewinnen, sich an der Entwicklung und Erziehung ihres Kindes zu beteiligen.

Diese Forderung bedeutet einen Umgang auf „Augenhöhe“. Es begegnen sich Erwachsene, dabei ist die Transparenz der fachlichen Arbeit und die Bereitschaft der Fachkräfte, diese zu erklären, essenziell. Das erfordert die Bereitschaft von Fachkräften, sich in Frage stellen zu lassen, sich zu verändern, schwierige Themen offen anzusprechen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Partizipation in der Eltern- und Familienarbeit bedeutet auch, mit Eltern die Tagesgruppenstrukturen zu diskutieren, Probleme im Gruppensetting, Ideen aufzugreifen, Verbesserungen aufzunehmen.

Einige Beispiele:

- Eltern unterstützen die Fachkräfte bei der Erstellung des Infoblattes „Info/Erstgespräch“ – was ist aus Sicht von Eltern wichtig über das bis dahin unbekanntes Setting Tagesgruppe zu erfahren.
- Eltern unterstützen bei der Erstellung des „Willkommensheftes“ zu Beginn der Hilfeform Tagesgruppe, was ist aus Sicht der Eltern wichtig zu wissen...
- Eltern unterstützen die Fachkräfte bei der Erstellung eines Infoflyers über die Tagesgruppe.
- Eltern beteiligen sich an der Planung und Durchführung von Familienaktivitäten in der Tagesgruppe.
- Eltern werden vor Aufnahme über ihre Rechte, Beschwerdemöglichkeiten und die Ombudschaft informiert.

So ist gelebte Partizipation gleichzeitig ein Erfahrungs- und Lernfeld für Sorgeberechtigte/Eltern in dem Sinne, als dass sie sich als selbstwirksam, wertgeschätzt und ernstgenommen fühlen.

Die Beratenden aus der Tagesgruppe sind nicht die Expert*innen für das Familiensystem, sondern für die Beratungsprozesse! Insofern heißt das auch für die individuelle Eltern- und Familienarbeit, keine Ratschläge zu geben, sondern Lösungsideen gemeinsam zu entwickeln. Das stärkt ihre Rolle als Sorgeberechtigte und kann die Beziehung zu ihrem Kind verbessern. Der gesamte Prozess muss kleinschrittig, immer bezugnehmend auf die aktuelle Lebenssituation, die Befindlichkeit der Beteiligten sein.

Partizipation und die Organisation

In diesen Möglichkeiten, Partizipation als Grundelement der Tagesgruppenarbeit zu verankern, stecken große fachliche Herausforderungen. Es bedeutet, die Heterogenität der „Gruppenmitglieder“ – Kinder und Sorgeberechtigte – zu beachten, ernsthaft bereit zu sein, das eigene Handeln, die eigenen Vorstellungen sowie die Vorgaben der Institution durch die Kinder und Eltern hinterfragen zu lassen.

Es geht entscheidend um Transparenz, Nachvollziehbarkeit und den fairen Umgang miteinander. Das ist für die pädagogischen Fachkräfte keine leichte Aufgabe, sehen sie sich auch in der Verantwortung, die Tages-/Wochenstruktur zu halten, den Erwartungen des Jugendamtes, der Sorgeberechtigten zu entsprechen, den institutionellen Vorgaben nachzukommen.

Partizipation funktioniert grundsätzlich nur dann, wenn die Institution auch die Beteiligung der Mitarbeitenden als kulturelles und qualitätssicherndes Element lebt.

Demzufolge benötigt Partizipation eine entsprechende Grundhaltung der Organisation, die strukturell abgesichert sein und ständig weiterentwickelt werden muss. Letztlich ist es immer ein Qualitätsentwicklungsprozess der Gesamtorganisation, verbunden mit einer fachlichen Weiterentwicklung.

Mit den Ombudschaften und Schutzkonzepten wird deutlich, dass junge Menschen und ihre Eltern/Sorgeberechtigten nicht nur als Grundrechtsträger gesehen und respektiert werden, sondern die Organisationsentwicklung diese normative und rechtliche Markierung anerkennen und umsetzen sollte. Dies muss sich auch in der zunehmenden Anerkennung und strukturellen

Unterstützung von Selbstvertretungen junger Menschen⁴ und Eltern, die mit der Hilfeform Tagesgruppe zu tun haben, wiederfinden.

Die Herausforderung einer so gelebten Partizipation in der Hilfeform Tagesgruppe ist, dass sie konzeptionell nie „fertig“ ist, sondern von der ständigen Weiterentwicklung durch die jungen Menschen, die Eltern, der Fachkraft, der Organisation lebt.

Für die Bundesfachgruppe Tagesgruppen der IGfH

Ulrike Bavendiek

Sprecherin

bavendiek@aol.com

<https://igfh.de/igfh/fachgruppen/tagesgruppen>

www.igfh.de

April 2023

⁴ vgl. BUNDI – Bundesnetzwerk der Interessensvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendhilferäte auf Landesebene. Überblick und weitere Informationen unter www.jvj-nrw.de/interessensvertretung-bundesweit.